

Leseabschrift

Satzung über die Vergabe von Promotionsstipendien durch das „Center for Doctoral Studies Lübeck“ (CDSL) der Universität zu Lübeck

(Satzung für Vergabe Promotionsstipendien CDSL)

Vom 24. Januar 2023 (NBI. HS MBWFK Schl.-H. S. 6)

geändert durch:

Satzung vom 21. Januar 2026 (NBI. HS MBWFK Schl.-H. S. 13)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Arten

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 3 Weisungsfreiheit

§ 4 Subsidiarität

§ 5 Voraussetzungen

§ 6 Verfahren

§ 7 Pflichten der Stipendiatinnen oder Stipendiaten

§ 8 Überzahlung und Widerruf

2. Abschnitt: Besondere Vorschriften für Promotionsstipendien nach § 2 Ziffer 1 (Promotionsstipendien von Drittmittelgebern, die in den MINT-Sektionen vergeben werden)

§ 9 Höhe und Laufzeit

§ 10 Verlängerung

§ 11 Stipendien im Rahmen internationaler Forschungs Kooperationen

3. Abschnitt: Besondere Vorschriften für Promotionsstipendien nach § 2 Ziffer 2 (Promotionsstipendien von Drittmittelgebern, die in der Sektion Medizin vergeben werden)

§ 12 Höhe und Laufzeit

§ 13 Verlängerung

Nichtamtliche Fassung, verbindlich ist allein der amtlich veröffentlichte Text

Satzungen und Änderungssatzungen sind amtlich veröffentlicht unter:

<https://www.uni-luebeck.de/universitaet/hochschulrecht/amtliche-bekanntmachungen.html>

4. Abschnitt: Promotionsstipendien nach § 2 Ziffer 3 (Promotionsstipendien, die aus Haushaltsmitteln finanziert werden)

§ 14 Höhe und Laufzeit

§ 15 Verlängerung

§ 16 Spezielle Verfahrensregelungen für die Vergabe eines Haushaltsstipendiums

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 17 Übergangsbestimmung

§ 18 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Die in dieser Satzung verfassten Regelungen gelten für alle Promotionsstipendien, die durch das CDSL vergeben werden und unter § 2 fallen.

§ 2

Arten

(1) Die nach dieser Satzung vergebenen Stipendien werden unterschieden in

1. Promotionsstipendien die aus Drittmitteln finanziert, in den MINT-Sektionen vergeben und durch das CDSL administriert werden;
2. Promotionsstipendien die aus Drittmitteln finanziert, in der Sektion Medizin vergeben und durch das CDSL administriert werden;
3. Promotionsstipendien die aus Haushaltsmitteln finanziert und durch das CDSL administriert werden.

(2) Alle Promotionsstipendien können sowohl in einem kompetitiven Bewerbungsverfahren als auch nichtkompetitiv vergeben werden.

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 3

Weisungsfreiheit

Das Stipendium ist eine finanzielle Unterstützung während der Forschungstätigkeit im Rahmen der Promotion. Stipendiatinnen oder Stipendiaten dürfen im Zusammenhang mit dem Stipendium gemäß § 3 Nummer 44 Einkommensteuergesetz (EstG) nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder sonstigen Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden. Stipendiatinnen oder Stipendiaten dürfen nicht wie Beschäftigte in den Betrieb und dessen Ablauf eingegliedert werden. Sie

dürfen nicht zur Lehre verpflichtet werden. Die regelmäßige Übernahme von Lehrveranstaltungen (Seminaren, Übungen et cetera muss auf freiwilliger Basis im Rahmen eines vergüteten Lehrauftrages erfolgen. Sollte die Stipendiatin oder der Stipendiat Zweifel an der Einhaltung dieser Vorschrift haben, hat sie oder er sich an das CDSL zu wenden.

§ 4

Subsidiarität

Ein aus Haushaltsmitteln finanziertes Stipendium wird nur für den Fall gewährt, dass die Betreuerin oder der Betreuer der Stipendiatin oder des Stipendiaten keine Haushaltsstelle bereitstellen kann. Das Vorhandensein der nach § 9, § 12 bzw. § 14 und im Falle einer Verlängerung nach § 10, § 13 bzw. § 15 notwendigen finanziellen Mittel ist von der Budgetverantwortlichen oder dem Budgetverantwortlichen nachzuweisen.

§ 5

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung eines Promotionsstipendiums ist die Immatrikulation an der Universität zu Lübeck und die Registrierung zur Promotion am CDSL der Universität zu Lübeck. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Promotionsstipendiums besteht nicht.

(2) Sofern eine Immatrikulation an der Universität zu Lübeck im Einzelfall nicht möglich ist, ist ein privater Unfallversicherungsschutz nachzuweisen.

(3) Für die Gewährung eines Promotionsstipendiums nach § 2 sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Vollständig ausgefüllter Antrag Promotionsstipendium (siehe Stipendienportal auf der Internetseite: Promotion der Universität zu Lübeck);
2. Lebenslauf;
3. Zeugnisabschriften oder Vorlage der Originalzeugnisse (Hochschulzugangsberechtigung, mindestens 1. Abschnitt der ärztlichen Prüfung oder promotionsqualifizierender Hochschulabschluss); auf die Vorlage der Originalzeugnisse kann verzichtet werden, wenn dies im Rahmen der Immatrikulation schon erfolgt ist;
4. Immatrikulationsbescheinigung (oder Nachweis einer privaten Unfallversicherung);
5. Nachweis einer Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung;
6. ein Empfehlungsschreiben der Betreuerin oder des Betreuers des Promotionsvorhabens;
7. Unterzeichnete Betreuungsvereinbarung für die Promotion (siehe Stipendienportal auf der Internetseite der Promotion der Universität zu Lübeck);

8. Projektexposé mit folgenden Elementen:

- a) Problemstellung,
- b) Forschungsstand,
- c) Ausgangshypothese/Zielsetzung,
- d) Vorarbeiten,
- e) Vorgehensweise und Methoden,
- f) Zeit- und Arbeitsplan,
- g) Literatur.

(4) Die Vergabe eines Stipendiums als Verlängerung eines ansonsten nicht fortsetzbaren Arbeitsverhältnisses an der Universität zu Lübeck ist nicht zulässig. Gleiches gilt für ein sogenanntes Überbrückungsstipendium zwischen zwei Arbeitsverhältnissen an der Universität zu Lübeck.

§ 6

Verfahren

(1) Der Antrag mit den in § 5 genannten Antragsunterlagen ist an das CDSL zu richten.

(2) Im Falle eines kompetitiven Stipendiums prüft der Beirat des CDSL das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen und trifft die Vergabeentscheidung im Umlaufverfahren unter Heranziehung zweier unabhängiger wissenschaftlicher Gutachten. Die Gutachten werden von zwei habilitierten¹ Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern erstellt. Für die Gutachterinnen und Gutachter finden die Regelungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) für die Auswahl von Gutachterinnen und Gutachtern („Hinweise zu Fragen der Befangenheit“) Anwendung. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Für die Annahme des Stipendiums ist die Unterzeichnung der Stipendienvereinbarung durch die Stipendiatin oder den Stipendiaten erforderlich.

(4) Die Stipendien werden als monatliche Zahlung angewiesen.

(5) Die Auszahlung erfolgt in der Regel direkt an die Stipendiatin oder den Stipendiaten. Sofern ein Drittmittelstipendium beim Drittmittelgeber direkt beantragt wurde und nicht der Stipendiatin oder dem Stipendiaten, sondern auf ein Konto der Universität zu Lübeck ausgezahlt wird, muss die Stipendiatin oder der Stipendiat den Stipendienvergabeprozess an der Universität zu Lübeck durchlaufen.

¹ Erfasst sind insoweit auch Personen, deren habilitationsäquivalente Leistung im Rahmen eines formellen Verfahrens positiv festgestellt wurde.

(6) Sofern in einem Drittmittelprojekt ein kompetitives Vergabeverfahren bereits geregelt ist, findet die Vergabe anhand der Regelungen des Drittmittelprojekts statt. Das Einholen weiterer Gutachten entfällt in diesem Fall.

(7) Die Bewilligung eines Stipendiums erfolgt durch einen vom CDSL erlassenen Bewilligungsbescheid und die von der Universität zu Lübeck erlassene oder ausgestellte Annahmeerklärung oder Stipendienvereinbarung durch die Stipendiaten oder den Stipendiaten.

(8) Die Förderung endet mit Ablauf des Monats des Förderungszeitraums bzw. mit Ablauf des Monats in dem die Promotionsurkunde überreicht wurde.

§ 7

Pflichten der Stipendiatinnen oder Stipendiaten

Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist verpflichtet, jegliche Änderungen ihrer bzw. seiner tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, insbesondere ihrer bzw. seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (zum Beispiel anderweitiger Stipendienbezug, Änderung der Einnahmen aus Erwerbstätigkeit oder Vermögen) umgehend mitzuteilen.

§ 8

Überzahlung und Widerruf

(1) Etwaige Überzahlungen des Stipendiums sind unverzüglich zurückzuzahlen.

(2) Ein Stipendium kann rückwirkend widerrufen werden, wenn

1. die Bewilligung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erfolgte,
2. der Universität zu Lübeck die erforderlichen Mittel nicht mehr zur Verfügung gestellt werden,
3. die Stipendiatin oder der Stipendiat ihren bzw. seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,
4. Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer von der Universität zu Lübeck gesetzten Frist erfüllt worden sind,
5. die Stipendiatin oder der Stipendiat ein anderes Stipendium aus öffentlichen oder privaten Mitteln erhält,
6. die die Freigrenze übersteigenden Übergangsgelder, Einnahmen aus selbständiger oder nichtselbständiger Erwerbstätigkeit bzw. aus Vermögen über sechs Monate hinaus den monatlichen Stipendienbetrag überschreiten und keine Unterbrechungsgründe (mehr) vorliegen oder
7. Überzahlungen nicht unverzüglich zurückerstattet werden.

(3) Gegen einen Anspruch der Universität zu Lübeck auf Rückzahlung zu viel gezahlter Beträge kann der Einwand des Wegfalls der Bereicherung nicht geltend gemacht werden.

2. Abschnitt: Besondere Vorschriften für Promotionsstipendien nach § 2 Ziffer 1 (Promotionsstipendien von Drittmittelgebern die in den MINT Sektionen vergeben werden)

§ 9

Höhe und Laufzeit

(1) Ein Promotionsstipendium nach § 2 Ziffer 1 wird zunächst mindestens für die Laufzeit von einem Jahr ausgelobt und beträgt im ersten Jahr der Förderung mindestens 1.600,00 € und maximal 1.900,00 € monatlich je nach Drittmittelgeber, sofern es die Verwendungsrichtlinie des Drittmittelgebers nicht abweichend spezifiziert. Die Fördersumme muss mittels Zuwendungszusage nachgewiesen sein.

(2) Für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit unterhaltspflichtigen Kindern wird auf Antrag eine monatliche Zulage in Höhe von 400,00 € für das erste Kind und weitere 100,00 € für jedes weitere Kind gewährt. Diese Zulage wird zusätzlich zu der Fördersumme nach Absatz 1 von dem Drittmittelgeber gezahlt.

§ 10

Verlängerung

(1) Auf Antrag der Stipendiatin oder des Stipendiaten kann das Stipendium höchstens zweimal verlängert werden.

(2) Die erste Verlängerung gewährt das CDSL, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 weiterhin erfüllt und die sonstigen Umstände unverändert geblieben sind. Diese Verlängerung beträgt im Regelfall zwei Jahre. Wenn der Stipendiatin oder dem Stipendiaten zu Beginn des Promotionsstudiums Auflagen für die Zulassung zur Promotion an der Universität zu Lübeck erteilt wurden oder sich die sonstigen Umstände verändert haben, kann eine Verlängerung um bis zu drei Jahre beantragt werden. Hierüber entscheidet der Beirat des CDSL.

(3) Eine zweite Verlängerung ist durch den Beirat des CDSL zu beschließen. § 6 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Für die zweite Verlängerung hat die Stipendiatin oder der Stipendiat

1. einen Fortschrittsbericht vorzulegen, der den sachlichen und zeitlichen Verlauf der bisherigen Arbeit darlegt und den Zeit- und Arbeitsplan für die beantragte Weiterbewilligung aufzeigt,
2. den Nachweis zu erbringen, dass die im Rahmen der Betreuungsvereinbarung und ggf. des Promotionsprogrammes geschlossenen, vorgeschriebenen Leistungen termingerecht erbracht worden sind,
3. eine Empfehlung der Betreuerin oder des Betreuers beizubringen. In ihr sind auf Basis des vorgelegten Fortschrittsberichtes und des Arbeitsplans die Erfolgsaussichten des Promotionsvorhabens darzulegen. Wenn eine Verlängerung um mehr als sechs Monate beantragt

wird, muss die Empfehlung auch eine nachvollziehbare Stellungnahme hinsichtlich der Notwendigkeit der Dauer der beantragten Verlängerung für den Abschluss der Promotion enthalten.

(5) Die maximale Stipendiendauer beträgt fünf Jahre.

(6) Im zweiten und dritten Jahr der Förderung erhöht sich die Förderung um jeweils 50,00 €. Die Möglichkeit einer Erhöhung besteht nicht mehr, sobald die maximale Förderungshöhe von 1.900,00 € erreicht ist. § 9 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz gilt entsprechend. Für eine darüber hinausgehende Verlängerung ist keine Erhöhung der Stipendiumssumme möglich.

(7) Im Falle einer geplanten Unterbrechung des Promotionsvorhabens aufgrund von Schwangerschaft, Elternzeit, Krankheit oder der Pflege eines Angehörigen kann ein Beratungsgespräch mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Referats Chancengleichheit und Familie, auf Wunsch unter Hinzuziehung der Betreuerin oder des Betreuers, geführt werden. Ferner wird ein Stipendium bei Schwangerschaft und Geburt analog zu den Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes auf Antrag fortgezahlt. Der Bewilligungszeitraum verlängert sich dann um diesen Zeitraum. Die geplante Unterbrechung ist unter Angabe des Zeitraums dem CDSL mitzuteilen.

§ 11

Stipendien im Rahmen internationaler Forschungsk Kooperationen

(1) Die Universität zu Lübeck gewährt Stipendien für ausländische Promovierende, die im Rahmen internationaler Forschungsk Kooperationen mit ausländischen Universitäten oder Forschungseinrichtungen an der Universität zu Lübeck vorübergehend forschen. Ein solches Stipendium kann für mindestens drei und maximal 12 Monate beantragt und gewährt werden. Die Vorschriften der § 5 Absatz 3 Ziffer 1, 3 und 5, § 6 und § 9 gelten entsprechend. Abweichend davon sind einzureichen:

1. ein unterzeichneter Gastwissenschaftlervertrag;
2. eine kurze Projektbeschreibung (englisch) bestehend aus Problemstellung, Forschungsstand, Ausgangshypothese/Zielsetzung, Vorarbeiten, Vorgehensweise und Methoden, Zeit- und Arbeitsplan und Literatur.

(2) Darüber hinaus gehende Einzelheiten zwischen der ausländischen entsendenden Einrichtung und der Universität zu Lübeck werden in einem Kooperationsvertrag geregelt, wobei zu gewährleisten ist, dass die wesentlichen Bedingungen des Stipendiums den Vorgaben dieser Satzung entsprechen.

3. Abschnitt: Besondere Regelungen für Promotionsstipendien nach § 2 Ziffer 2 (Promotionsstipendien von Drittmittelgebern die in der Sektion Medizin vergeben werden)

§ 12

Höhe und Laufzeit

(1) Ein Promotionsstipendium nach § 2 Ziffer 2 für Stipendiatinnen und Stipendiaten die ihr Studium noch nicht abgeschlossen haben, wird für die Laufzeit von sechs bis 12 Monaten ausgelobt und richtet sich nach den aktuellen Sätzen für Medizindoktorandenstipendien der DFG.

(2) Eine Abweichung von dieser Höhe nach unten ist möglich. Die Untergrenze von 500,00 € darf dabei nicht unterschritten werden. Es gelten die jeweiligen Verwendungsrichtlinien des Drittmittelgebers. Lässt die Verwendungsrichtlinie eine Spannbreite zu (zum Beispiel 500,00 € bis 800,00 €), soll der höchste Betrag gezahlt werden.

(3) Ein Promotionsstipendium nach § 2 Ziffer 2 für Stipendiatinnen und Stipendiaten die ihr Studium bereits abgeschlossen haben, soll mindestens 1.600,00 € und maximal 1.900,00 € monatlich je nach Drittmittelgeber betragen, sofern es die Verwendungsrichtlinie des Drittmittelgebers nicht abweichend spezifiziert.

(4) Für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit unterhaltspflichtigen Kindern wird auf Antrag eine monatliche Zulage in Höhe von 400,00 € für das erste Kind und weitere 100,00 € für jedes weitere Kind gewährt. Diese Zulage wird unabhängig von der Fördersumme nach Absatz 1 gezahlt.

§ 13

Verlängerung

(1) Auf Antrag der Stipendiatin oder des Stipendiaten kann das Stipendium höchstens zweimal verlängert werden.

(2) Die erste Verlängerung gewährt das CDSL, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 weiterhin erfüllt und die sonstigen Umstände unverändert geblieben sind. Diese Verlängerung beträgt im Regelfall zwischen 6 Monaten und zwei Jahren.

(3) Eine zweite Verlängerung ist durch den Beirat des CDSL zu beschließen. § 6 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Für die zweite Verlängerung hat die Stipendiatin oder der Stipendiat

1. einen Fortschrittsbericht vorzulegen, der den sachlichen und zeitlichen Verlauf der bisherigen Arbeit darlegt und den Zeit- und Arbeitsplan für die beantragte Weiterbewilligung aufzeigt,
2. den Nachweis zu erbringen, dass die im Rahmen der Betreuungsvereinbarung und der für die strukturierte Promotion in der Medizin vorgeschriebenen Leistungen termingerecht

erbracht worden sind,

3. eine Empfehlung der Betreuerin oder des Betreuers beizubringen. In ihr sind auf Basis des vorgelegten Fortschrittsberichtes und des Arbeitsplans die Erfolgsaussichten des Promotionsvorhabens darzulegen. Wenn eine Verlängerung um mehr als sechs Monate beantragt wird, muss die Empfehlung auch eine nachvollziehbare Stellungnahme hinsichtlich der Notwendigkeit der Dauer der beantragten Verlängerung für den Abschluss der Promotion enthalten.

(5) Die maximale Stipendiendauer beträgt fünf Jahre.

(6) Im Falle einer geplanten Unterbrechung des Promotionsvorhabens aufgrund von Schwangerschaft, Elternzeit, Krankheit oder der Pflege eines Angehörigen kann ein Beratungsgespräch mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Referats Chancengleichheit und Familie, auf Wunsch unter Hinzuziehung der Betreuerin oder des Betreuers, geführt werden. Ferner wird ein Stipendium bei Schwangerschaft und Geburt analog zu den Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes auf Antrag fortgezahlt. Der Bewilligungszeitraum verlängert sich dann um diesen Zeitraum. Die geplante Unterbrechung ist unter Angabe des Zeitraums dem CDSL mitzuteilen.

4. Abschnitt: Promotionsstipendien nach § 2 Ziffer 3 (Promotionsstipendien, die aus Haushaltsmitteln finanziert werden)

§ 14

Höhe und Laufzeit

(1) Ein Promotionsstipendium nach § 2 Ziffer 3 wird zunächst mindestens für die Laufzeit von einem Jahr ausgelobt und beträgt im ersten Jahr der Förderung 1.600,00 €.

(2) Für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit unterhaltspflichtigen Kindern wird auf Antrag eine monatliche Zulage in Höhe von 400,00 € für das erste Kind und weitere 100,00 € für jedes weitere Kind gewährt. Diese Zulage wird zusätzlich zu der Fördersumme nach Absatz 1 gezahlt.

§ 15

Verlängerung

(1) Auf Antrag der Stipendiatin oder des Stipendiaten kann das Stipendium höchstens zweimal verlängert werden.

(2) Die erste Verlängerung gewährt das CDSL, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 weiterhin erfüllt und die sonstigen Umstände unverändert geblieben sind. Diese Verlängerung beträgt im Regelfall zwei Jahre. Wenn der Stipendiatin oder dem Stipendiaten zu Beginn des Promotionsstudiums Auflagen für die Zulassung zur Promotion an der Universität zu Lübeck erteilt wurden oder sich die

sonstigen Umstände verändert haben, kann eine Verlängerung um bis zu drei Jahre beantragt werden. Hierüber entscheidet der Beirat des CDSL.

(3) Eine zweite Verlängerung ist durch den Beirat des CDSL zu beschließen. § 6 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Für die zweite Verlängerung hat die Stipendiatin oder der Stipendiat

1. einen Fortschrittsbericht vorzulegen, der den sachlichen und zeitlichen Verlauf der bisherigen Arbeit darlegt und den Zeit- und Arbeitsplan für die beantragte Weiterbewilligung aufzeigt,
2. den Nachweis zu erbringen, dass die im Rahmen der Betreuungsvereinbarung und ggf. des Promotionsprogrammes geschlossenen, vorgeschriebenen Leistungen termingerecht erbracht worden sind,
3. eine Empfehlung der Betreuerin oder des Betreuers beizubringen. In ihr sind auf Basis des vorgelegten Fortschrittsberichtes und des Arbeitsplans die Erfolgsaussichten des Promotionsvorhabens darzulegen. Wenn eine Verlängerung um mehr als sechs Monate beantragt wird, muss die Empfehlung auch eine nachvollziehbare Stellungnahme hinsichtlich der Notwendigkeit der Dauer der beantragten Verlängerung für den Abschluss der Promotion enthalten.

(5) Die maximale Stipendiendauer beträgt fünf Jahre.

(6) Im zweiten und dritten Jahr der Förderung erhöht sich die Förderung um jeweils 50,00 €. Für eine darüberhinausgehende Verlängerung ist keine Erhöhung der Stipendiumsumme möglich.

(7) Im Falle einer geplanten Unterbrechung des Promotionsvorhabens aufgrund von Schwangerschaft, Elternzeit, Krankheit oder der Pflege eines Angehörigen kann ein Beratungsgespräch mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Referats Chancengleichheit und Familie, auf Wunsch unter Hinzuziehung der Betreuerin oder des Betreuers, geführt werden. Ferner wird ein Stipendium bei Schwangerschaft und Geburt analog zu den Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes auf Antrag fortgezahlt. Der Bewilligungszeitraum verlängert sich dann um diesen Zeitraum. Die geplante Unterbrechung ist unter Angabe des Zeitraums dem CDSL mitzuteilen.

§ 16

Spezielle Verfahrensregelungen für die Vergabe eines Haushaltsstipendiums

(1) Die Vergabe des Haushaltsstipendiums wird über den Beirat des CDSL koordiniert.

(2) Ein Promotionsstipendium nach § 2 Ziffer 3 muss öffentlich ausgeschrieben werden.

(3) Ein Haushaltstipendium kann nur erhalten, wer

1. weit überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen nachweist,
2. mit einem wissenschaftlichen Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung leisten wird

und

3. die Voraussetzung nach Nummer 1 innerhalb der Regelstudienzeit plus vier Semester erbracht hat.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 17

Übergangsbestimmung

Für Stipendien, die vor dem 17. April 2026 vergeben wurden, gilt die Satzung in der Fassung vom 24. Januar 2023.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.